

**Anfrage Haessig Dieter und Mit. über die massive Strompreiserhöhung durch die CKW (A 273)****Eröffnet 8. September 2008 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Wir teilen die in der dringlichen Anfrage zum Ausdruck kommende Besorgnis über die angekündigte, starke Anhebung der Strompreise im Kanton Luzern. Die sichere, nachhaltige und kostengünstige Versorgung mit Energie ist ein wesentliches Ziel der kantonalen Energiepolitik. Die Einflussmöglichkeiten des Kantons auf den Energiemarkt sind indessen gering. Die Verantwortung, die Aufgabenteilung und insbesondere die Überwachung der Preise ist den Bundesbehörden übertragen. Die Kantone haben in dem Bereich keine Aufgaben und darauf keinen Einfluss. Die wesentlichen Elemente der Anfrage liegen im Wirkungs- und Geschäftsbereich der CKW. Wir berufen uns bei unseren Antworten auf die Angaben der CKW.

Zu Frage 1: Der Kanton Luzern ist primär an einer sicheren, nachhaltigen und kostengünstigen Versorgung mit Energie interessiert, auch wenn er Mehrheitsaktionär der CKW ist. Gegenüber diesen überwiegenden öffentlichen Zielen und Interessen haben die finanziellen Interessen zurückzustehen. Diese öffentlichen Anliegen werden denn auch stets in das Gremium der CKW eingebracht.

Zu Frage 2: Das (in weiten Teilen) auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretene Stromversorgungsgesetz (StromVG) sieht eine zweistufige Marktöffnung vor: In den ersten fünf Jahren haben Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh freien Marktzugang. Nach fünf Jahren können alle Endkunden ihren Stromlieferanten frei wählen, wobei gegen die Einführung einer solchen vollen Marktöffnung noch das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Das Höchstspannungsnetz (220/380 kV) muss von einer nationalen Netzgesellschaft betrieben werden, die schweizerisch beherrscht sein muss. Die Überlandwerke haben dazu die swissgrid gegründet. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes muss auch das Eigentum an den Höchstspannungsnetzen an diese Netzgesellschaft übergehen.

Die unterschiedliche Behandlung von grossen und kleinen Endverbrauchern ist im StromVG für die Übergangszeit bis zur vollen Marktöffnung angelegt. Sie trifft auch im städtischen Versorgungsgebiet zu. Dass die angekündigten Strompreiserhöhungen in den Versorgungsgebieten der CKW und der ewl dennoch unterschiedlich ausfallen, liegt primär in den strukturellen Gegebenheiten der Netzgebiete begründet. Es ist teurer, einen grossen ländlichen Raum mit vielen Kleinbezüglern zu versorgen als ein dicht besiedeltes städtisches Gebiet. Nach Artikel 14 Absatz 4 StromVG treffen die Kantone die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet. Dagegen werden die Energiekosten im engeren Sinn trotz gestiegenen Grosshandelspreisen nicht erhöht. Der Elektrizitätskommission (EiCom), welche die Einhaltung des StromVG überwacht, und dem Kanton wird es erst nach einer gewissen Zeit nach der Marktöffnung möglich sein, die Effizienz des Netzbetriebs zu beurteilen.

Zu Frage 3: Die CKW schlüsselt die Mehrkosten von 67.8 Mio. Franken wie folgt auf: Für die Netznutzung 16,7 Mio. Franken, für die Systemdienstleistungen der Swissgrid 18,6 Mio. Franken und für die erneuerbaren Energien (KEV), die eine zusätzliche gesetzliche Aufgabe ist, 10,6 Mio. Franken. Dazu kommen die Mehrkosten des Systemwechsels im Verteilnetz von 21,9 Mio. Franken. Diese entstehen vor allem durch den Übergang zu einem schweiz-

weit geltenden, distanzunabhängigen Ausspeisemodell, wodurch bisherige Transiterlöse weg fallen.

Wir unterstützen die eingehende Überprüfung der Elektrizitätstarife durch die EICom ausdrücklich. Dies nicht zuletzt als vertrauensbildende Massnahme im Übergang zur vollständigen Liberalisierung des Strommarkts. Da die EICom die Tarife von Amtes wegen untersucht, ist das erforderliche Verfahren bereits eingeleitet. Im Übrigen kann sich jeder Endverbraucher bei der EICom über die Festlegung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife beklagen, wenn er diese für ungerechtfertigt hält. Entscheide der EICom darüber können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 23 StromVG).

Zu Frage 4: Der Kanton Luzern wird über seine Beziehungen zu den verantwortlichen Stellen des Bundes wie auch als Aktionär nutzen und auf die CKW und AXPO einwirken, dass sich diese wichtigen Energieversorger der grossen volkswirtschaftlichen Verantwortung im Rahmen ihrer Unternehmens- und Preispolitik bewusst sind und die betriebswirtschaftlichen Entscheide nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und in Verantwortung der volkswirtschaftlichen Folgen fällen.

Luzern, 8. September 2008 / RRB-Nr. 1023